# Strafprozessrecht

# Das Anklageprinzip aus der Sicht der Verteidigung

lic. iur. Konrad Jeker, M.B.L.-HSG Rechtsanwalt und Notar



## Verfahrensmodelle

#### Anklageprozess Inquisitionsverfahren priv. Strafrecht ref. Parteienverfahren Beweisregeln öffentliches Strafrecht Eid, Reinigungs-Schuldprinzip / materielle dialektische eid, Zweikampf Wahrheit Wahrheitsfindung Gottesurteil Starres Beweisrecht Beschuldigter als Subjekt «dreyfache Person», freie Beweiswürdigung monologische Wahrheitsfindung Gewaltentrennung **Unmittelbarkeit** Kontrollmodell 1532 1800 2011 1200 <del>Universität</del>

GRESSL'—ECHTSANWÄLTE

Advokatur Notariat Mediation

# Bedeutung

## Prägende Prozessmaxime

- Anklageprozess (Überwindung der Inquisition durch reformierten Strafprozess)
- Annäherung an anglo-amerikanisches Parteiverfahren
- Sicherstellung eines fairen Verfahrens

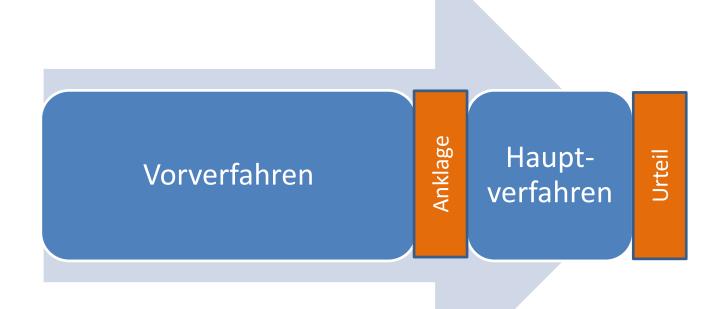


#### Personelle Funktionen

- Strafprozessuale Gewaltentrennung
- Unabhängiger unvoreingenommener Richter
  - Unmittelbarkeitsprinzip?

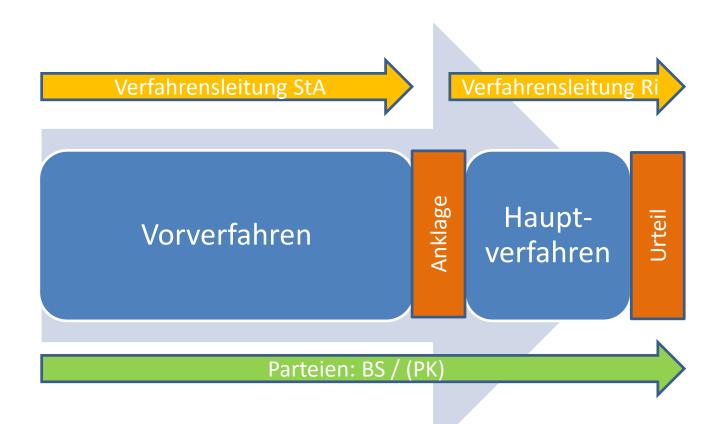


## Übersicht I



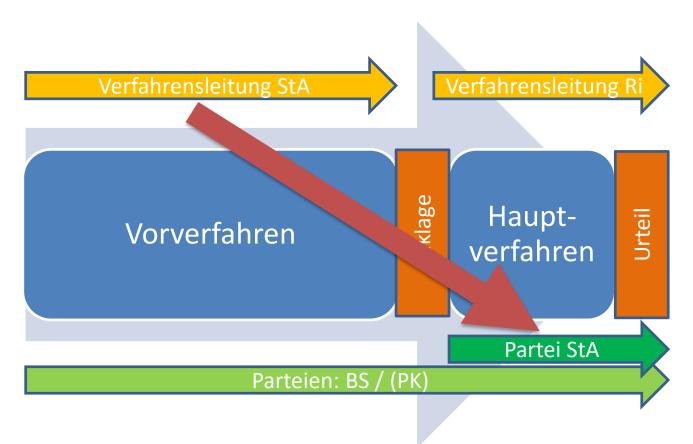


## Übersicht II





## Übersicht III





# Grundlagen EMRK

#### Art. 6 EMRK

- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
  - a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art **und Grund** der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;



# Grundlagen BV

Art. 30 Abs. 1 BV

Anspruch auf ein unabhängiges unparteiisches Gericht

Art. 32 Abs. 2 BV

Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.



# Grundlagen StPO I

#### Art. 9 StPO - Anklagegrundsatz

- Voraussetzung für Urteil
  - Gegen eine bestimmte Person
  - Wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts



## Sachliche Funktionen

## Begrenzungs-/Umgrenzungsfunktion

- Festlegung des Gerichts auf richtende Funktion durch
  - Fixierung des Prozessthemas (insb. Beweisthema)
  - Immutabilität (keine Ergänzung / Erweiterung des Sachverhalts)
  - Unwiderruflichkeit der Anklage (s. aber Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO)



## Sachliche Funktionen

- Informationsfunktion (Tatidentität)
  - Handlung / Unterlassung (Fixierung auf Handlung oder Unterlassung)
  - Vorsatz / Fahrlässigkeit
  - Zuordnung zu den TB-Elementen (objektiv und subjektiv), ev. Rechtswidrigkeit (Art. 181 StGB)
  - «mindestens erlauben, in objektiver und subjektiver Hinsicht zu bestimmen, welche konkreten strafbaren Tatbeiträge dem einzelnen Angeklagten zur Last gelegt werden» (BGE 120 IV 348)
- Immutabilität (Fixierung des Prozessgegenstands)
- (Ordnungsfunktion?)



# Grundlagen StPO II

- Art. 324: Anklageerhebung
- Art. 325 Abs. 1: Anklageschrift (insb. lit. f und g)
- Art. 325 Abs. 2: Alternativ-/Eventualanklage
- Art. 329: Anklageprüfung
- Art. 333: Anklageänderung / -erweiterung
- Art. 340 Abs. 1 lit. b: Rückzug / Änderung
- Art. 344: Abweichende rechtliche Würdigung
- Art. 350: Bindungswirkung
- Art. 356: Strafbefehl als Anklageschrift
- Art. 360: Anklage im abgekürzten Verfahren



## Brüche I

#### Art. 325 Abs. 2 StPO

- Eventualanklage
  - Wenn nicht Betrug (z.B. mangels Arglist), dann halt Veruntreuung
- Alternativanklage
  - Tatvariantenalternativität
  - unklar ob Diebstahl oder Hehlerei
  - Keine Beschuldigtenalternativität!



## Brüche II

#### Anklageprüfung, Art. 329 StPO

- Aktenordnung / Prozessvoraussetzungen / Verfahrenshindernisse
- Rückweisung zur Ergänzung oder Berichtigung
- Verteidigungsstrategie?



## Brüche II, Beispiel

«Die im Strafbefehl gewählte Terminologie legt nahe, dass dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, ohne Freisprecheinrichtung telefoniert zu haben.

Gegen den Beschuldigten steht aber gestützt auf die Radarfoto eher der Vorwurf im Raum, durch Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch ein Kommunikationssystem eine Verkehrsregelverletzung begangen zu haben. Es wird allenfalls der Staatsanwaltschaft obliegen, die Qualität der Verkehrsregelverletzung näher zu prüfen.»



## Brüche III

#### Materielle Anklageänderung (Anderer Straftatbestand)

- Jederzeit (Art. 333 Abs. 1 und 4), sogar im Rechtsmittelverfahren (Art. 379)
- Gericht darf «nur» anregen, Ändern muss die Staatsanwaltschaft
- Kein Rechtsmittel
- Achtung:
  - Änderung nur innerhalb des Anklagesachverhalts
  - Erweiterungen zulässig (neue Straftaten; aber nur bei Erkenntnissen aus dem Hauptverfahren)
- Verteidigungsstrategie?



## Brüche IV

Art. 344 StPO, abweichende rechtliche Würdigung

- «iura novit curia», keine Bindung an rechtliche Würdigung der StA
- auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 379)
- Rechtliches Gehör
- Verteidigungsstrategie?

Art. 349 StPO, Ergänzung im Stadium der Urteilsberatung

- Beschränkt auf Beweisabnahme
- Verteidigungsstrategie?



## Strafbefehlsverfahren

#### Strafbefehlsverfahren (s. BGE 140 IV 188)

- Doppelfunktion als Anklageersatz im Falle einer Einsprache und als rechtskräftiges Urteil bei fehlender gültiger Einsprache.
- Die Sachverhaltsumschreibung muss auch bei einfach gelagerten Übertretungsstraftatbeständen den Anforderungen an eine Anklage genügen.
- Verteidigungsstrategie?

